

Geschäftsverzeichnismrn. 6920, 6949, 6955,
6977 und 6980

Entscheid Nr. 149/2019
vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », gestellt vom Rat für Ausländerstreitsachen und vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Entscheid Nr. 203 380 vom 2. Mai 2018, dessen Ausfertigung am 4. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Ausländerstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass der belgische Staatsangehörige, dem ein Familienmitglied im Sinne von Artikel 40bis des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nachkommt, nachweisen muss, dass er selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt, während der Unionsbürger oder der Vater oder die Mutter eines minderjährigen Unionsbürgers für sich selbst nur über genügende Mittel verfügen muss, so dass er nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fällt? ».

b. In seinem Entscheid Nr. 241.741 vom 7. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 15. Juni 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der am 20. September 2016 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er im Rahmen einer Familienzusammenführung mit einem Belgier, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, vorschreibt, dass dieser für sich selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss, ohne dass die gesetzlichen Einkünfte des ausländischen Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berücksichtigt werden können, während ein anderer Unionsbürger, der nachweisen muss, dass er über genügende Mittel verfügt, damit seine Familienmitglieder nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, sich wenigstens ‘ teilweise ’ auf Mittel seines Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berufen kann, und zwar aufgrund von Artikel 40bis § 4 Absatz 2 desselben Gesetzes, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union? ».

c. In seinem Entscheid Nr. 241.740 vom 7. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 19. Juni 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der am 8. Juli 2015 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er im Rahmen einer Familienzusammenführung mit einem Belgier, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, vorschreibt, dass dieser für sich selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss, ohne dass die gesetzlichen Einkünfte des ausländischen Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berücksichtigt werden können, während ein anderer Unionsbürger, der nachweisen muss, dass er über genügende Mittel verfügt, damit seine Familienmitglieder nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, sich wenigstens ‘ teilweise ’ auf Mittel seines Ehepartners, der ihn begleitet

oder ihm nachkommt, berufen kann, und zwar aufgrund von Artikel 40*bis* § 4 Absatz 2 desselben Gesetzes, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union? ».

d. In seinem Entscheid Nr. 241.915 vom 26. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 6. Juli 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 40*ter* § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der am 22. Mai 2017 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er im Rahmen einer Familienzusammenführung mit einem Belgier, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, vorschreibt, dass dieser für sich selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss, ohne dass die gesetzlichen Einkünfte des ausländischen Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berücksichtigt werden können, während ein anderer Unionsbürger, der nachweisen muss, dass er über genügende Mittel verfügt, damit seine Familienmitglieder nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, sich wenigstens ‘ teilweise ’ auf Mittel seines Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berufen kann, und zwar aufgrund von Artikel 40*bis* § 4 Absatz 2 desselben Gesetzes, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union? ».

e. In seinem Entscheid Nr. 241.914 vom 26. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 9. Juli 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 40*ter* § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der am 2. März 2017 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er im Rahmen einer Familienzusammenführung mit einem Belgier, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, vorschreibt, dass dieser für sich selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss, ohne dass die gesetzlichen Einkünfte des ausländischen Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berücksichtigt werden können, während ein anderer Unionsbürger, der nachweisen muss, dass er über genügende Mittel verfügt, damit seine Familienmitglieder nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, sich wenigstens ‘ teilweise ’ auf Mittel seines Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berufen kann, und zwar aufgrund von Artikel 40*bis* § 4 Absatz 2 desselben Gesetzes, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union? ».

Diese unter den Nummern 6920, 6949, 6955, 6977 und 6980 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit den fünf gestellten Vorabentscheidungsfragen fragen die vorlegenden Richter, ob Artikel 40^{ter} Absatz 2 (Rechtssachen Nrn. 6920 und 6955) und Artikel 40^{ter} § 2 Absatz 2 Nr. 1 (Rechtssachen Nrn. 6949, 6977 und 6980) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) vereinbar sind mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass sie im Rahmen einer Familienzusammenführung einem belgischen Zusammenführenden, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, vorschreiben, dass dieser « für sich selbst » über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss, ohne dass die gesetzlichen Einkünfte des ausländischen Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berücksichtigt werden können.

In den Rechtssachen Nrn. 6949, 6955, 6977 und 6980 wird die Situation des belgischen Zusammenführenden, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, mit der Situation von einem anderen zusammenführenden Unionsbürger verglichen, der nachweisen muss, dass er über genügende Mittel verfügt, damit seine Familienmitglieder nicht zu Lasten des belgischen Sozialhilfesystems fallen, und der sich zu diesem Zweck aufgrund von Artikel 40^{bis} § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2004/38/EG) und der dazugehörigen Rechtsprechung des

Gerichtshofs der Europäischen Union teilweise auf Mittel seines Ehepartners, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, berufen kann.

In der Rechtssache Nr. 6920 wird die Situation des belgischen Zusammenführenden, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, mit der Situation eines anderen Unionsbürgers oder des Vaters oder der Mutter eines minderjährigen Unionsbürgers verglichen, die nur verpflichtet sind, über genügende Mittel zu verfügen, sodass sie nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems fallen.

B.2. Aus den Vorlageentscheiden geht hervor, dass die fragliche Bestimmung Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist

- in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung » (nachstehend: Gesetz vom 8. Juli 2011) ersetzt und durch die Gesetze vom 2. Juni 2013 und 25. April 2014 abgeänderten Fassung (Rechtssachen Nrn. 6920 und 6955) und

- in der durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 4. Mai 2016) ersetzt Fassung (Rechtssachen Nrn. 6949, 6977 und 6980).

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.3.1. Ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 und anschließend abgeändert durch die Gesetze vom 2. Juni 2013 und 25. April 2014, bestimmte Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Familienmitglieder eines Belgiers, sofern es sich um:

- in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder handelt, die den Belgier begleiten oder ihm nachkommen,

- in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Familienmitglieder handelt, die Eltern eines minderjährigen Belgiers sind, ihre Identität durch ein Identitätsdokument nachweisen und den Belgier begleiten oder ihm nachkommen.

In Bezug auf die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder müssen die betreffenden belgischen Staatsangehörigen nachweisen, dass:

- sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen. In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,

2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,

3. Wartegeld sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht,

[...] ».

B.3.2. Seit seiner Ersetzung durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 bestimmt Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 1. Die in Artikel 40*bis* § 2 erwähnten Familienmitglieder eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeübt hat, unterliegen denselben Bestimmungen wie die Familienmitglieder eines Unionsbürgers.

§ 2. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat:

1. die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder, sofern sie den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen,

2. die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Familienmitglieder, sofern es sich um Vater und Mutter eines minderjährigen Belgiers handelt, sie ihre Identität durch ein gültiges Identitätsdokument nachweisen und den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Familienmitglieder müssen nachweisen, dass der Belgier:

1. über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indexiert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes. In die Beurteilung der Höhe dieser Existenzmittel fließen Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein. Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangentschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Arbeitslosengeld wird nur dann berücksichtigt, wenn der Belgier nachweist, dass er aktiv Arbeit sucht.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn der Belgier sich nur von seinen in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten minderjährigen Familienmitgliedern begleiten lässt beziehungsweise diese Familienmitglieder ihm nachkommen,

[...] ».

B.3.3. Die Familienmitglieder, auf die sich Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht, sind (1) der Ehepartner oder der Ausländer, mit dem der Zusammenführende eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der ihn begleitet oder ihm nachkommt, (2) der Lebenspartner, mit dem der Zusammenführende durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft verbunden ist und der ihn begleitet oder ihm nachkommt, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen und (3) die Verwandten in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners oder vorerwähnten Lebenspartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen.

B.4.1. Die Bedingung, wonach der belgische Zusammenführende, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, über « stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel » verfügen muss, um einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen zu können, wurde eingeführt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », mit dem ein neuer Artikel 40*ter* in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde.

Jedoch war diese Bedingung damals allein auf die Familienzusammenführung mit Verwandten in aufsteigender Linie des belgischen Zusammenführenden beschränkt.

Artikel 40ter, eingefügt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. April 2007, bestimmte:

«Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels, die auf Familienmitglieder von Unionsbürgern, die sie begleiten oder denen sie nachkommen, anwendbar sind, finden Anwendung auf Familienmitglieder von Belgiern, die sie begleiten oder denen sie nachkommen.

In Bezug auf die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Verwandten in aufsteigender Linie müssen Belgier nachweisen, dass sie über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel verfügen, sodass die öffentlichen Behörden während ihres Aufenthalts im Königreich nicht für sie aufkommen müssen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für die erwähnten Familienmitglieder verfügen ».

B.4.2. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« L'objectif est d'appliquer aux membres de la famille d'un Belge les mêmes règles que celles applicables aux membres de la famille d'un citoyen de l'Union, ce qui revient à assimiler les premiers visés aux seconds et non au citoyen de l'Union lui-même. L'article 40ter nouveau vise à établir clairement ce principe, en y apportant toutefois une exception : il est prévu que le ressortissant belge peut uniquement être rejoint par ses ascendants lorsqu'il prouve qu'il dispose de moyens d'existence suffisants, fixes et réguliers pour les soutenir et d'une assurance maladie pour prendre en charge leurs risques en Belgique. Le gouvernement souhaite ainsi éviter que les ascendants des ressortissants belges arrivent en Belgique dans des conditions précaires et tombent à charge des autorités publiques » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2845/001, S. 44).

B.4.3. Die angefochtene Bestimmung wurde sodann zum ersten Mal durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 ersetzt. Die in ihr enthaltene Bedingung bezüglich der stabilen, genügenden und regelmäßigen Existenzmittel gilt seitdem für Familienzusammenführungen mit den in B.3.3 erwähnten Familienmitgliedern, das heißt dem Ehepartner, dem dem Ehepartner gleichgesetzten registrierten Partner, dem dem Ehepartner nicht gleichgesetzten registrierten Partner, der bestimmte Bedingungen erfüllt, und den Verwandten in absteigender Linie des Zusammenführenden, des Ehepartners oder des registrierten Partners.

B.4.4. Das Gesetz vom 8. Juli 2011 beruht auf verschiedenen Gesetzesvorschlägen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, SS. 1 ff.). Diese Vorschläge haben anschließend die Form eines « globalen Abänderungsantrags » erhalten, und zwar

Abänderungsantrag Nr. 147 (ebenda, DOC 53-0443/015), der zum Basistext dieses Gesetzes geworden ist.

B.4.5. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. Juli 2011 wurde darauf verwiesen, dass sich in Belgien über 50 Prozent der ausgestellten Visa auf die Familienzusammenführung beziehen; sie stellt die wichtigste Quelle der legalen Einwanderung dar.

Die verschiedenen Gesetzesvorschläge bestätigen, dass das Recht auf den Schutz des Familienlebens einen wichtigen gesellschaftlichen Wert darstellt und dass die Migration über die Familienzusammenführung möglich sein muss. Sie bezwecken jedoch, die Gewährung eines Aufenthaltsrechts im Rahmen der Familienzusammenführung besser zu regeln, um den Migrationsstrom und den Migrationsdruck zu beherrschen. In erster Linie sollen sie bestimmten Missbräuchen oder Fällen von Betrug, beispielsweise durch Scheinehen, Scheinpartnerschaften und Scheinadoptionen, vorbeugen oder davon abschrecken. Überdies wurde die Notwendigkeit angeführt, die Bedingungen für die Familienzusammenführung anzupassen, um zu vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für Familienangehörige, die sich in Belgien niederlassen, aufkommen müssen oder dass die Familienzusammenführung unter menschenunwürdigen Umständen stattfindet, beispielsweise wegen des Fehlens einer angemessenen Wohnung. Schließlich wurde im Laufe der Vorarbeiten mehrfach darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Bedingungen für die Familienzusammenführung die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen berücksichtigen muss.

B.4.6. Insbesondere in Bezug auf die Bedingung, über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel zu verfügen, die dem belgischen Zusammenführenden auferlegt wird, geht aus der Begründung des Abänderungsantrags Nr. 147 hervor, dass:

« L'étranger venant en Belgique en qualité de conjoint ou de partenaire dans le cadre d'un regroupement familial avec un Belge ou avec un étranger qui dispose déjà d'un droit de séjour illimité en Belgique devra apporter la preuve que la personne qui réside déjà en Belgique et qu'il rejoint dispose de ressources suffisantes, l'objectif de la mention de ces ressources étant explicitement d'éviter que les intéressés deviennent une charge pour les pouvoirs publics » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/014, S. 26).

B.4.7. Schließlich wurde die fragliche Bestimmung durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 ein zweites Mal ersetzt. Die Bedingung, dass der belgische Zusammenführende

über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss, wurde dabei beibehalten.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6920

B.5. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter hat einen Antrag auf eine Aufenthaltskarte in ihrer Eigenschaft als Mutter eines belgischen Kindes gestellt. Nach den vom Ministerrat mitgeteilten Informationen hat die klagende Partei am 5. September 2018 eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Karte F), die bis zum 28. August 2023 gültig ist, erhalten. Daraus kann sich ein Verlust des Interesses der klagenden Partei an der Beschwerde gegen die Entscheidung zur Beendigung des Aufenthalts vom 18. April 2016, die der vor dem vorlegenden Richter angefochtene Akt ist, ergeben.

Folglich ist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er entscheidet, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für seine Urteilsfällung immer noch unentbehrlich ist.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen in den Rechtssachen Nrn. 6949, 6955, 6977 und 6980

B.6.1. Der Gerichtshof wird zu einem Behandlungsunterschied in Bezug auf die Existenzmittel befragt, über die der Zusammenführende verfügen muss, wenn ein Mitglied seiner Familie ihm nachkommen möchte, je nachdem, ob der Zusammenführende ein Belgier oder ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich ausschließlich auf die Familienzusammenführung mit einem Ehepartner, sodass der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Situation beschränkt.

B.6.2. In der Auslegung von Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und insbesondere des Begriffs « verfügt » durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan können nur die persönlichen Einkünfte des belgischen Zusammenführenden, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, als « stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel » und

nicht diejenigen seines Ehepartners im Hinblick auf die Gewährung eines Aufenthaltsrecht im Wege einer Familienzusammenführung berücksichtigt werden.

Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

B.7.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan vergleicht die Situation des belgischen Zusammenführenden und seiner Familienmitglieder mit der Situation von Unionsbürgern und ihrer Familienmitglieder, wie sie in Artikel 40*bis* § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geregelt ist. Wenn ein Familienmitglied im Rahmen der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht erhalten möchte, muss nach dieser Bestimmung der Unionsbürger nachweisen, dass er über genügend Mittel verfügt, sodass seine Familienmitglieder während ihres Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems Belgiens fallen.

B.7.2. Artikel 40*bis* § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stellt die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG in belgisches Recht dar. Um mit dieser Richtlinie übereinzustimmen, ist Artikel 40*bis* § 4 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes dahin auszulegen, dass es ausreicht, wenn dem Zusammenführenden die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, ohne dass Anforderungen an die Herkunft der Mittel zu stellen sind, die auch der Drittstaatsangehörige zur Verfügung stellen kann (EuGH, Große Kammer, 23. März 2006, C-408/03, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 40; Große Kammer, 16. Juli 2015, C-218/14, *Singh u.a.*, Randnrn. 74-77).

Was die Situation von Ehepartnern im Einzelnen betrifft, ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EU daher dahin auszulegen, dass der Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienangehörigen verfügen muss, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, wenn diese Mittel zum Teil aus denen des einem Drittstaat angehörenden Ehegatten stammen (EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2015, C-218/14, *Singh u.a.*, Randnr. 77). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ebenfalls geurteilt, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, die erforderlichen Feststellungen in Bezug auf das Vorhandensein und die Verfügbarkeit der Existenzmittel des Familienangehörigen zu treffen (EuGH, Große Kammer, 23. März 2006, C-408/03, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 44).

B.7.3. Aus den vorerwähnten Urteilen geht hervor, dass die Erfordernisse bezüglich der Mittel, über die der Zusammenführende verfügen muss, den elementaren Grundsatz der Freizügigkeit aufstellen, der weit auszulegen ist (EuGH, Große Kammer, 23. März 2006, C-408/03, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 40).

B.8.1. Nach Auffassung des Ministerrats hat der Gerichtshof bereits mit seinem Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 auf die Vorabentscheidungsfragen geantwortet.

In diesem Entscheid urteilte der Gerichtshof:

« B.51. Insofern in der angefochtenen Bestimmung die Familienangehörigen eines Belgiers, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, anders behandelt werden als die Familienangehörigen von Unionsbürgern im Sinne von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, beruht dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium.

Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied auf einem sachdienlichen Kriterium beruht und ob er keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

Dabei ist insbesondere das durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf den Schutz des Familienlebens zu berücksichtigen.

B.52.1. Das Bemühen, die Familienzusammenführung der Belgier zu kontingentieren, geht von der Feststellung aus, dass ‘ die meisten Fälle der Familienzusammenführung sich auf Belgier beziehen, die in Belgien geboren wurden, von Einwanderern abstammen oder die aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines beschleunigten Verfahrens der Einbürgerung Belgier geworden sind ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 166).

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Umstand berücksichtigen, dass aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen der Zugang zur belgischen Staatsangehörigkeit im Laufe der letzten Jahre vereinfacht wurde, so dass die Anzahl der Belgier, die einen Antrag auf Familienzusammenführung für ihre Familienangehörigen einreichen können, erheblich zugenommen hat.

B.52.2. Obwohl dieser Umstand eine Folge der Entscheidung des Gesetzgebers ist, lässt sich damit die Sachdienlichkeit des Behandlungsunterschieds rechtfertigen, um die Migrationsströme aufgrund der Familienzusammenführung zu beherrschen. Selbst in der Annahme, dass gewisse Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die gleiche Weise wie Belgien den Zugang zu ihrer Staatsangehörigkeit erleichtert haben, konnte der Gesetzgeber sich vernünftigerweise auf den Umstand berufen, dass die Zahl ihrer Staatsangehörigen, die sich in Belgien aufhalten, begrenzt bleiben würde und dass ihr Aufenthalt strikteren Bedingungen unterliegt als das grundsätzlich absolute Aufenthaltsrecht der Belgier auf dem nationalen Staatsgebiet.

Es erweist sich somit im Hinblick auf dieses Ziel als eine sachdienliche Maßnahme, für Belgier striktere Bedingungen hinsichtlich der Familienzusammenführung aufzuerlegen als für die nichtbelgischen europäischen Bürger. Insofern sie im Verhältnis dazu stehen, sind die drei durch die klagenden Parteien bemängelten Behandlungsunterschiede folglich zu rechtfertigen durch die Zielsetzung, die Migrationsströme zu beherrschen.

Der Umstand, dass ein Belgier, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, der Anwendung dieser strikteren Bedingungen entgehen würde, stellt diese Schlussfolgerung nicht in Frage. Im Rahmen einer Einwanderungspolitik, die komplexe und sich überschneidende Erwägungen erforderlich macht und bei der die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Erfordernisse zu berücksichtigen sind, verfügt der Gesetzgeber nämlich über eine breite Ermessensbefugnis.

B.52.3. [Die] einem belgischen Zusammenführenden auferlegten strikteren Einkommensbedingungen [stellen] eine sachdienliche Maßnahme dar, um den Fortbestand des Systems der sozialen Sicherheit und den Aufenthalt der Familienangehörigen des Zusammenführenden unter menschenwürdigen Umständen zu gewährleisten.

Im Gegensatz zum 'Unionsbürger', dessen Aufenthaltsrecht entzogen werden kann, wenn er zu einer unangemessenen Last für den Haushalt des Staates wird, besitzt der Belgier das Recht auf sozialen Beistand, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt Gefahr zu laufen, dass ihm sein Aufenthaltsrecht entzogen wird, so dass der Umstand, dass ein Belgier, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und der von seinem Recht auf Familienzusammenführung Gebrauch machen möchte, verpflichtet ist, nachzuweisen, dass er über mehr finanzielle und materielle Mittel verfügt als ein « Unionsbürger », es ermöglicht, den Fortbestand des Systems der sozialen Sicherheit zu gewährleisten.

Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass einerseits die Aufnahme von Familienangehörigen die finanzielle Lage des belgischen Staatsangehörigen derart verschlimmert, dass er nach Ablauf einer gewissen Zeit von der Sozialhilfe abhängig wird, um seine eigenen Grundbedürfnisse zu decken, und dass andererseits das in Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Achtung des Familienlebens die Behörden verpflichtet, selbst in einer solchen Situation den Aufenthalt seiner Familienangehörigen, die sich gegebenenfalls seit einer bestimmten Anzahl von Jahren legal im belgischen Staatsgebiet aufhalten, nicht zu beenden.

B.53. Der Gerichtshof muss ferner die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Maßnahmen prüfen, insofern sie sich auf die Familienzusammenführung mit Verwandten in aufsteigender Linie, auf die Bedingungen bezüglich der Existenzmittel und auf die Altersbedingungen für Ehepartner und Lebenspartner beziehen.

[...]

Die Existenzmittel

B.55.1. Die Kritik der klagenden Parteien bezieht sich ebenfalls auf die Erfordernisse, die Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Bezug auf die verlangten Existenzmittel vorsieht.

B.55.2. Indem der Gesetzgeber vorsah, dass die stabilen und genügenden Existenzmittel des Zusammenführenden mindestens hundertzwanzig Prozent des Betrags im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung betragen müssen, wollte er einen Richtbetrag festlegen. Somit hat diese Bestimmung zur Folge, dass die Behörde, die den Antrag auf Familienzusammenführung prüfen muss, keine weitere Untersuchung der Existenzmittel vornehmen muss, wenn der Zusammenführende über ein Einkommen verfügt, das dem angeführten Richtbetrag entspricht oder höher ist.

Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, dass die Familienzusammenführung verhindert wird, wenn das Einkommen des Zusammenführenden niedriger ist als der genannte Richtbetrag. In diesem Fall muss die zuständige Behörde gemäß Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 im konkreten Fall und auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Belgiers und seiner Familienangehörigen bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für die Familienangehörigen aufkommen müssen.

B.55.3. Insofern bei der Bestimmung der Einkünfte des Zusammenführenden vorgeschrieben wird, dass das Arbeitslosengeld nur unter der Bedingung berücksichtigt wird, dass der Zusammenführende nachweisen kann, aktiv Arbeit zu suchen, ist Artikel 40ter Absatz 2 aus den in B.17.6.4 dargelegten Gründen so auszulegen, dass er einem belgischen Zusammenführenden, der Arbeitslosengeld erhält und von der Verpflichtung befreit ist, auf dem Arbeitsmarkt verfügbar zu sein und Arbeit zu suchen, nicht die Verpflichtung auferlegt, nachzuweisen, dass er aktiv Arbeit sucht.

B.55.4. Darüber hinaus kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er im Rahmen einer Familienzusammenführung mit einem Belgier, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, den Nachweis vorgeschrieben hat, dass er über regelmäßige und stabile Einkünfte verfügt, da sein Aufenthalt im nationalen Staatsgebiet nicht beendet werden kann, wenn er oder seine Familienangehörigen mit der Zeit zu einer unzumutbaren Last für die Sozialhilfe werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein belgischer Zusammenführender 'stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel' nachweisen muss, während ein Zusammenführender, der Unionsbürger ist, 'genügende Mittel' nachweisen muss, wobei die letztgenannte Bedingung unter Berücksichtigung der 'Art und Regelmäßigkeit seines Einkommens' geprüft wird (Artikel 40bis § 4 Absatz 2).

B.55.5. Der Gesetzgeber hat darauf geachtet, die Gefahr erheblich zu verringern, dass die Familienangehörigen eines belgischen Zusammenführenden ab dem Beginn oder im Laufe ihres Aufenthaltes Sozialhilfe beantragen müssen, um ein Leben unter menschenwürdigen Umständen führen zu können, ohne jedoch die Ausübung des Rechtes der belgischen Staatsangehörigen auf Achtung des Familienlebens unmöglich oder übertrieben schwierig zu machen. Er hat somit ein faires Gleichgewicht geschaffen zwischen der rechtmäßigen Zielsetzung, den Fortbestand des Systems der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Belgier in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, und dem Bemühen, den belgischen Staatsangehörigen, die nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, die Möglichkeit zu bieten, ihr Recht auf Achtung des Familienlebens unter menschenwürdigen Umständen auszuüben.

Angesichts dem Vorstehenden hat der Behandlungsunterschied in Bezug auf die Existenzmittel zwischen den belgischen Staatsangehörigen, die nicht von ihrem Recht auf

Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, sowie ihren Familienangehörigen und den anderen Unionsbürgern sowie ihren Familienangehörigen keine unverhältnismäßigen Folgen ».

B.8.2. Mit seinem vorerwähnten Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt, dass Umstand, dass der belgische Zusammenführende, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, verpflichtet ist, nachzuweisen, dass er über mehr finanzielle und materielle Mittel verfügt als ein anderer Bürger der Europäischen Union, der eine Familienzusammenführung beantragt, sachdienlich ist, um das Ziel zu erreichen, das darin besteht, den Fortbestand des Systems der sozialen Sicherheit zu gewährleisten.

Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass der Behandlungsunterschied, der zwischen dem belgischen Zusammenführenden, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, und dem Zusammenführenden, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, in Bezug auf den Nachweis der Existenzmittel keine unverhältnismäßigen Folgen hat, insoweit Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

(1) einen Richtbetrag von hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » erwähnten Betrags festlegt, über den hinaus die Behörde keine weitere Untersuchung der Existenzmittel des Zusammenführenden vornehmen muss;

(2) so auszulegen ist, dass er einem belgischen Zusammenführenden, der Arbeitslosengeld erhält und von der Verpflichtung befreit ist, auf dem Arbeitsmarkt verfügbar zu sein und Arbeit zu suchen, nicht die Verpflichtung auferlegt, nachzuweisen, dass er aktiv Arbeit sucht, und

(3) im Rahmen einer Familienzusammenführung mit einem Belgier, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, den Nachweis vorschreibt, dass er über regelmäßige und stabile Einkünfte verfügt, da sein Aufenthalt im nationalen Staatsgebiet nicht beendet werden kann, wenn er oder seine Familienangehörigen mit der Zeit zu einer unzumutbaren Last für die Sozialhilfe werden, während jeder andere Unionsbürger nur « genügende Mittel » nachweisen muss.

B.8.3. Der Gerichtshof hat jedoch die Fragen, die ihm von dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellt werden, nicht ausdrücklich beantwortet, insofern sie sich auf die Herkunft der finanziellen Mittel beziehen, über die der Zusammenführende verfügen muss.

B.9.1. Es obliegt dem Gerichtshof, darauf zu achten, dass die Regeln, die der Gesetzgeber bei der Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union annimmt, nicht dazu führen, hinsichtlich der eigenen Staatsangehörigen Behandlungsunterschiede zu schaffen, die nicht vernünftig gerechtfertigt wären.

B.9.2. Wenn der Gesetzgeber Bedingungen für die Ausübung des Rechtes auf Familienzusammenführung regelt, die für Personen gelten, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, wobei eine Kategorie jedoch im Gegensatz zur anderen dem Unionsrecht untersteht, kann er angesichts der durch die Richtlinie 2004/38/EG angestrebten Zielsetzung in Bezug auf die Freizügigkeit hingegen nicht dazu verpflichtet werden, strikt identische Regeln festzulegen.

Bei der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen den « Unionsbürgern » und den Belgiern können wegen der besonderen Situation einer jeden dieser beiden Kategorien von Personen bestimmte Behandlungsunterschiede erlaubt sein. So kann der Umstand, dass der Gesetzgeber hinsichtlich einer Kategorie von Personen die Vorschriften der Union umsetzt, nicht aus dem bloßen Grund gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, dass der Gesetzgeber ihre Anwendung nicht gleichzeitig auf eine Kategorie von Personen erweitert, die nicht diesen Vorschriften der Union unterliegt, in diesem Fall die Familienangehörigen eines Belgiers, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und dessen Situation somit nicht die Berührung mit dem Unionsrecht aufweist, die unerlässlich ist, damit die Familienangehörigen im Sinne von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage dieser Bestimmung erhalten können.

Dieser Behandlungsunterschied muss jedoch vernünftig gerechtfertigt sein, damit er mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.10.1. Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 regelt die Gewährung eines Aufenthaltsrechts im Rahmen der Familienzusammenführung, sodass es nicht einer

vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, dass es die finanzielle Situation des Zusammenführenden und nicht die seines Ehepartners ist, die entscheidend ist. Der betroffene Ehepartner kann nämlich nur auf der Grundlage der Situation des Zusammenführenden ein Aufenthaltsrecht erhalten, unabhängig von den finanziellen Mitteln, über die er verfügt.

Es muss die Bedingung erfüllt sein, dass der Zusammenführende über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss, damit seinem Ehepartner im Rahmen der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann. Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss außer bei bestimmten Abweichungen eine Aufenthaltserlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland beantragt werden, die für den betreffenden Ausländer zuständig ist. Der Umstand, dass der Ehepartner in seinem Herkunftsland über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt, ist keine Garantie dafür, dass er diese Einkünfte bei seinem Aufenthalt in Belgien weiterhin hat. Aus dem Vorhandensein eines ehelichen Verhältnisses ergibt sich auch nicht, dass der Zusammenführende auch tatsächlich über die Einkünfte seines Ehepartners verfügen kann.

B.10.2. Die Möglichkeit für die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, sich auf Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu berufen, um diesem Bürger nachzukommen, soll die Verwirklichung eines der grundlegenden Ziele der Union ermöglichen, nämlich der Freizügigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde (Erwägungen 2 und 5 der Richtlinie 2004/38/EG).

Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beruht hingegen auf dem Bemühen des Gesetzgebers um eine angemessene Einwanderungspolitik und verfolgt eine andere Zielsetzung als diejenigen, die das Unionsrecht in Bezug auf die Freizügigkeit verfolgt.

B.10.3. Mit seiner Entscheidung Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Gesetzgeber, indem er für Belgier striktere Bedingungen hinsichtlich der Familienzusammenführung auferlegt hat als für die nichtbelgischen europäischen Bürger, im Hinblick auf das Ziel, die durch die Familienzusammenführung hervorgerufenen Migrationsströme zu beherrschen, eine sachdienliche Maßnahme ergriffen hat, da er festgestellt hat, dass die Anzahl der Belgier, die einen Antrag auf Familienzusammenführung für ihre Familienangehörigen einreichen können, dadurch, dass der Zugang zur belgischen

Staatsangehörigkeit vereinfacht wurde und die meisten Familienzusammenführungen Belgier betreffen, die in Belgien geboren wurden, von Einwanderern abstammen oder die Belgier geworden sind, erheblich zugenommen hat (B.52.1 und B.52.2).

B.10.4. Der Gerichtshof hat ebenfalls geurteilt, dass es eine sachdienliche Maßnahme darstellt, um den Fortbestand des Sozialhilfesystems und den Aufenthalt der Familienangehörigen des Zusammenführenden unter menschenwürdigen Umständen zu gewährleisten, wenn einem belgischen Zusammenführenden striktere Einkommensbedingungen auferlegt werden. Diesbezüglich hat der Gerichtshof festgestellt, dass im Gegensatz zum Unionsbürger, dessen Aufenthaltsrecht entzogen werden kann, wenn er zu einer unangemessenen Last für den Haushalt des Staates wird, der Belgier das Recht auf sozialen Beistand besitzt, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt Gefahr zu laufen, dass ihm sein Aufenthaltsrecht entzogen wird. Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass die Achtung des Familienlebens die Behörden verpflichten kann, das Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen eines Belgiers, der sich seit einer bestimmten Anzahl von Jahren legal im belgischen Staatsgebiet aufhält, nicht zu beenden (B.52.3).

B.10.5. Außerdem gelten andere Erfordernisse, was die Existenzmittel betrifft, über die der Zusammenführende für sich selbst verfügen muss, je nachdem, ob es sich um einen Belgier oder einen Unionsbürger handelt. Damit ein Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht für sich selbst erhalten kann, muss er aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG bereits über ausreichende Existenzmittel verfügen, während dies nicht für einen Belgier gilt, der über ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht im belgischen Staatsgebiet verfügt und dessen Einkommen nicht berücksichtigt wird. Daher muss der Unionsbürger, für den selbst im Gegensatz zu einem belgischen Zusammenführenden die öffentlichen Behörden nicht aufkommen müssen und dessen Einkommen gewährleisten kann, dass eine solche Situation nicht eintreten kann, wenn sich sein Ehepartner ebenfalls mit ihm im Aufnahmemitgliedstaat aufhält, striktere finanzielle Erfordernisse erfüllen.

B.10.6. Wenn die Erfordernisse bezüglich der Einkünfte, über die der Zusammenführende verfügen muss, die in Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einerseits und in Artikel 40^{bis} desselben Gesetzes andererseits enthalten sind, darauf abzielen, es zu vermeiden, dass die Behörden für die Familienmitglieder aufkommen müssen, geht aus dem Vorstehenden somit hervor, dass die Gefahr, dass diese Situation eintritt, im Fall einer

Familienzusammenführung mit einem Belgier vernünftigerweise als größer angesehen werden kann. Folglich beruht der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium.

B.10.7. Im Übrigen hindert der Umstand, dass der belgische Zusammenführende die Erfordernisse von Artikel 40^{ter} § 2 Absatz 2 Nr. 1 nicht erfüllt, nicht an sich seinen Ehepartner daran, ein Aufenthaltsrecht erhalten zu können. Aufgrund von Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss der Minister oder sein Beauftragter im konkreten Fall und auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Belgiers und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für die Familienmitglieder aufkommen müssen.

B.10.8. Angesichts des Vorstehenden hat der Behandlungsunterschied in Bezug auf die Herkunft der Existenzmittel zwischen dem belgischen Staatsangehörigen, der keinen Gebrauch von seinem Recht auf Freizügigkeit gemacht hat, und den anderen Unionsbürgern keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.11. Daher sind die Vorabentscheidungsfragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- verweist die Rechtssache Nr. 6920 an den vorlegenden Richter zurück.

- erkennt für Recht:

Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », verstößt in der Auslegung, wonach die Existenzmittel, über die der belgische Zusammenführende, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, verfügen muss, damit sein Ehepartner ein Aufenthaltsrecht erhalten kann, ausschließlich die persönlichen Existenzmittel des Zusammenführenden sein müssen, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût